



# STADT LUDWIGSBURG

## Satzung

der Stadt Ludwigsburg über die **förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**  
**„Grünbühl/Sonnenberg/Karlshöhe“** vom 03.05.2006.

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 53 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**„Grünbühl/Sonnenberg/Karlshöhe“.**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet“ des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 29.03.2006 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anhang beigefügt.

### § 2

#### **Verfahren**

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigsburg, 03. Mai 2006

Werner Spec  
Oberbürgermeister

## Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie den Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Absatz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen den Nr. 1 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Bauen Ludwigsburg, Wilhelmstr. 5, Zimmer 41 während der Dienststunden geltend zu machen.

Sachliche Auskünfte erteilt das Bürgerbüro Bauen

Ludwigsburg, 03. Mai 2006



Werner Spec  
Oberbürgermeister